

8. Kapitel: Schadensminderungspflicht im schweizerischen Sozialrecht

I. Übergreifende Regelungen - Der allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadensminderung im Sozialversicherungsrecht

Schadensminderung wird im schweizerischen Sozialversicherungsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen.¹ Er beinhaltet, dass Versicherte auch ohne spezielle gesetzliche Vorschriften als verpflichtet angesehen werden, alles zu tun, um Leistungen der Sozialversicherung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit der Einführung des ATSG zum 01.01.2003 wurden gesetzliche Bestimmungen geschaffen, die übergreifend für alle Zweige der Sozialversicherung gelten sollen.² Einzelgesetzliche Bestimmungen, die Gedanken der Schadensminderung enthielten, wurden mit der Einführung des ATSG außer Geltung gesetzt.³ Gleichzeitig wurden mit dem ATSG neue Bestimmungen geschaffen, die die existierende Rechtssprechung zur Schadensminderung in der Sozialversicherung aufgriffen.

1. Zum Wesen und Anwendungsbereich allgemeiner Rechtsgrundsätze

Allgemeine Rechtsgrundsätze existieren in unterschiedlicher Gestalt: als informative oder normative allgemeine Rechtsgrundsätze.⁴ Die eher abstrakten, informativen allgemeinen Rechtsgrundsätze dienen zur Begründung gesetzlicher Regelungen oder richterlicher Entscheidungen. Normative allgemeine Rechtsgrundsätze können dagegen soweit verdeutlicht werden, dass sich aus ihnen ein für die Lösung juristischer Fälle anwendbarer Maßstab ergibt.⁵ Diese werden dem positiven Recht zugerechnet, ihnen fehlt jedoch die Inkraftsetzung durch verfassungsrechtlich vorgegebene Verfahren. Ihre Geltungskraft beziehen sie aus dem Richterspruch, der ihre Existenz und Anwendungsfähigkeit festgestellt hat.⁶ Dabei hat der Richter die gleichen verfassungsrechtlichen Schranken zu beachten, denen seine Tätigkeit generell unter-

1 Locher, Die Schadensminderungspflicht, in: FS 75 Jahre EVG, S. 407, 413; Meyer-Blaser, Allgemeine Rechtsgrundsätze, in: Schaffhauser/Schlauri, Sozialversicherungsrechtstagung 2002, S. 119, 133.

2 Art. 2 ATSG: Soweit die Einzelgesetze die Anwendung des ATSG vorsehen, Art. 1 IVG, Art. 1 UVG; Art. 1 ATSG; Art. 1 MVG; Art. 1 AHVG; Art. 1 ELG.

3 So z.B. Art. Art. 18 Abs. 1 MVG, Art. 48 Abs. 2 UVG, Art. 31 IVG.

4 Meyer-Blaser, Allgemeine Rechtsgrundsätze, s. Fn. 1, S. 122.

5 Esser, Grundsatz und Norm, S. 51 f.

6 Esser, a.a.O., S. 134 ff.; Riedi, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Sozialversicherungsprozesses, in: Schluep (Hrsg.), FS Koller, 1993, S. 451, 453 ff.; Kieser, Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Rn. 68 f.; Meyer-Blaser, Allgemeine Rechtsgrundsätze, s. Fn. 1, S. 123 f.

liegt. Aus Art. 191 BV ergibt sich, dass die Feststellung und Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze den geltenden Bundesgesetzen und dem Völkerrecht nicht zuwiderlaufen dürfen.⁷

2. Das Verhältnis der allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Gesetzesregel

Normative allgemeine Rechtsgrundsätze als jedes im Einzelfall Beachtung verlangendes, zu konkretisierendes und Rechtsfolgen erzeugendes Prinzip⁸ sind in ihrer Anwendung grundsätzlich nicht auf die Füllung von Lücken des gesetzten Rechts beschränkt. Da sie im Verhältnis zum gesetzten Recht aber nur subsidiär anwendbar sind, liegt dort ihre größte Bedeutung.

Das Verhältnis allgemeiner Rechtsgrundsätze zur gesetzlichen Regelung erschöpft sich nicht in der Subsidiarität ihrer Anwendung. Einerseits können allgemeine Rechtgrundsätze, die ihre Geltung allein der Anerkennung durch die Praxis verdanken, durch den Gesetzgeber in eine gesetzliche Regelung überführt werden. Andererseits dienen geltende gesetzliche Bestimmungen als Ausgangspunkt der Anerkennung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wenn der ihnen innenwohnende Gedanke über den originären Anwendungsbereich hinaus in allen vergleichbaren Sachzusammenhängen und Rechtsverhältnissen angewendet wird.⁹

3. Die Entwicklung in der Sozialversicherung

Das Bundesgericht hat sich bereits früh¹⁰ mit der Frage beschäftigt, inwieweit der Versicherte zur Vermeidung von Leistungen der Invalidenversicherung beitragen muss. Es wurde klargestellt, dass Versicherte, die Leistungen der Invalidenversicherung verlangen, selbst im Rahmen des Zumutbaren dazu beitragen müssen, die Folgen der Invalidität zu mildern und sich jeder zumutbaren Maßnahme unterziehen müssen, die von der Invalidenversicherung zur Eingliederung in das Erwerbsleben angeordnet wird.¹¹ Grundlage dafür waren Art. 10 Abs. 2, 31 Abs. 1 IVG. Diese Verpflichtung wurde später bestätigt. Das Gericht sah es als grob fahrlässige Verletzung der Pflicht zur Eingliederung an, dass der Versicherte seinen vor Jahren durch die Invalidenversicherung vermittelten Arbeitsplatz gekündigt hatte und nun Rentenleistungen beanspruchte.¹²

7 *Hangartner*, in: Ehrenzeller u.a. (Hrsg.), BV – Kommentar, Art. 191, Rn. 18; *Schubarth*, in: Thürer/Aubert/Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, § 68 Bundesgericht, Rn. 17.

8 *Meyer-Blaser*, Allgemeine Rechtsgrundsätze, s. Fn. 1, S. 126.

9 *Meyer-Blaser*, Allgemeine Rechtsgrundsätze, s. Fn. 1, S. 126 ff.

10 EVG vom 14.02.1973, BGE 99 V S. 48 ff. und vom 15.03.1977, BGE 103 V S. 18 ff.

11 BGE 99 V 48, so auch schon EVG vom 01.10.1971, BGE 97 V S. 173, 176 und EVGE 1967, S. 33 und 75.

12 BGE 103 V S. 18 ff.